

Vorblatt

Problem:

Die Lehrpläne für die Allgemeine Sonderschule, für die Sonderschule für gehörlose Kinder sowie für die Sonderschule für blinde Kinder traten mit dem Schuljahr 2008/2009 in Kraft. Der Lehrplan für die Sondererziehungsschule (Sonderschule für erziehungsschwierige Kinder) wurde hingegen noch nicht adaptiert.

Ziel/Inhalt /Problemlösung:

Zur Sicherung einer zeitgemäßen Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit sozial-emotionaler Benachteiligung sowie mit besonderen erzieherischen und unterrichtlichen Bedürfnissen soll der Lehrplan der Sondererziehungsschule neu erlassen werden.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage und Anwendung eines nicht mehr zeitgemäßen Lehrplanes.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Aus dem gegenständlichen Vorhaben lassen sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt oder die Haushalte anderer Gebietskörperschaften ableiten.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Ermöglichung des Abschlusses einer qualitativ verbesserten Ausbildung für Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen erhöht ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt, wodurch positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich zu erwarten sind.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Es liegen keine unmittelbaren Auswirkungen vor.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Das Verordnungsvorhaben ist geschlechtsneutral.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Mit BGBl. II Nr. 137/2008 wurden die Lehrpläne der Allgemeinen Sonderschule, für die Sonderschule für gehörlose Kinder sowie für die Sonderschule für blinde Kinder unter Berücksichtigung der geänderten gesellschaftlichen und pädagogischen Anforderungen sowie der Entwicklung der schulrechtlichen Bestimmungen kundgemacht. Um auch den Schülerinnen und Schülern, die die Sondererziehungsschule besuchen, eine zeitgemäße Bildung und Erziehung vermitteln zu können, wurden die Lehrplaninhalte des gegenständlichen Lehrplanes nun ebenso neu erstellt.

Im Rahmen der Lehrplanerstellung durch die Expertinnen und Experten stellte sich heraus, dass zwar die Grundintentionen des derzeit geltenden Lehrplans nach wie vor Gültigkeit haben, jedoch eine Aktualisierung der (spezifischen) Lehrplaninhalte unabdingbar ist.

Wie bisher, ist der Lehrplan der Sondererziehungsschule ein „Ergänzungslehrplan“ zu den geltenden Lehrplänen des Pflichtschulbereiches. Für die Schülerinnen und Schüler der Sondererziehungsschule gelten, differenziert nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit, die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule, der Allgemeinen Sonderschule oder der Polytechnischen Schule. Um die speziellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler verstärkt berücksichtigen zu können, sind im Lehrplan entsprechende (bedürfnisorientierte und pädagogisch relevante) spezifische Ergänzungen vorgesehen.

Zur Sicherung einer zeitgemäßen Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit sozial-emotionaler Benachteiligung sowie mit besonderen erzieherischen und unterrichtlichen Bedürfnissen wurden die Lehrplaninhalte unter Berücksichtigung der durch die Frühförderung veränderten Eingangsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler, der medizinischen und pharmakologischen Entwicklungen und des daraus folgenden geänderten pädagogischen Handlungsbedarfs sowie der geänderten schulrechtlichen Bedingungen (zB Einführung der Integration von der 1. bis 8. Schulstufe, Änderungen im Schuleingangsbereich, ...) entwickelt.

Den Schülerinnen und Schülern soll im Besonderen ein Lernumfeld geboten werden, welches einen Verbleib an bzw. die Reintegration in die allgemeine Schule und den erfolgreichen Abschluss der jeweiligen Schulart ermöglicht.

Intention des neu erstellten Lehrplans ist, dass die Schülerinnen und Schüler

- Einsicht in die eigenen Verhaltens- und Bewältigungsmuster gewinnen und Verhaltensalternativen entwickeln,
- ihre Lebenserfahrung und ihre Lebensbedingungen reflektieren und verstehen,
- Möglichkeiten der Verhaltensänderung kennen lernen und Unterstützung annehmen,
- sich der eigenen Ressourcen bewusst werden und diese einsetzen sowie nutzen,
- Selbstwert und Selbstvertrauen sowie Beziehungs- und Bindungsfähigkeit auf- bzw. ausbauen und
- Zukunftsperspektiven entwickeln.

Bei der Erstellung der Lehrplaninhalte wurde daher auch eine Adaptierung der Begrifflichkeiten (zB Defizitorientierung versus Stärkung von Kompetenzen) vorgenommen, um den Schülerinnen und Schülern die neuen Perspektiven in Hinblick auf ihre persönliche und schulische Entwicklung, ihre gesellschaftliche und soziale Teilhabe sowie ihre künftige Arbeits- und Berufsmöglichkeiten nahe bringen zu können.

Um jedoch im Unterricht eine allfällige zeitliche Überbelastung der Schülerinnen und Schüler zu vermeiden und die dadurch erforderliche schulorganisatorische Flexibilität zu erleichtern und zu gewährleisten, sollen die Landesschulräte/der Stadtschulrat für Wien ermächtigt werden, aus pädagogischen Erwägungen und Erfordernissen die Wochenstundenanzahl in den Pflichtgegenständen um drei Wochenstunden bei gleichzeitiger Lehrstoffreduzierung herabzusetzen. Diese Reduzierung soll bei Bedarf für einzelne Schulstandorte der Sondererziehungsschule im jeweiligen Bundesland, für einzelne Klassen oder für eine Klasse einer Sondererziehungsschule ermöglicht werden.

Bei der Reduzierung aus pädagogischen Erwägungen und Erfordernissen sind besonders die sozial-emotionalen (psychischen, physischen, medizinischen und emotionalen) Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler, Besonderheiten der Zusammensetzung des jeweiligen Schul- oder Klassenverbandes, die

Anzahl der Schülerinnen und Schüler in einer Klasse oder die Infrastruktur (regionale Erreichbarkeit) des Schulstandortes zu beachten.

Trotz Reduzierung des Stundenausmaßes ist jedoch Sorge zu tragen, dass die erforderliche sozialpädagogische Förderung in ausreichendem Ausmaß gewährleistet ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Da mit dem gegenständlichen Vorhaben nur eine Adaptierung der Lehrplaninhalte vorgenommen wird und sich dadurch die Stundentafel bzw. das Gesamtstundenausmaß nicht ändert, kann davon ausgegangen werden, dass der Lehrplanentwurf kostenneutral ist.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Art. I § 5 Abs. 20):

Der Lehrplan der Sonderziehungsschule (Sonderschule für erziehungsschwierige Kinder) soll mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft treten.

Zu Z 2 (Anlage C 5):

Anlage C 5 enthält den Lehrplan der Sondererziehungsschule (Sonderschule für erziehungsschwierige Kinder). Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil verwiesen.